

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a  
Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 1 a des Gesetzes über  
Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erlässt aufgrund der aktuellen 7-Tages-Inzidenz zur  
Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von § 2 Abs. 3 und 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur  
Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2- in Sachsen-  
Anhalt (8.SARS-CoV-2-EindV) sind private Feiern, unabhängig von ihrem Anlass und  
der Örtlichkeit, auf 20 Personen begrenzt. Bei fachkundiger Organisation i.S.d. § 2 Abs.  
5 der 8. SARS-Cov-2-EindV ist in geschlossenen Räumen eine Teilnehmerzahl von  
100 Personen bzw. unter freiem Himmel eine Teilnehmerzahl von 200 Personen  
zulässig. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei  
Hausständen oder mit nahen Verwandten, sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.
  
2. Abweichend von § 2 Abs. 3, 5 und 7 der 8.SARS-Cov-2-EindV sind Veranstaltungen,  
insbesondere:
  - aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie  
Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse,  
Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für  
Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen,  
Organisationen, Einrichtungen und Parteien
  
  - kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen (für die  
anschließenden privaten Feiern gilt Nr. 1 dieser Verfügung)
  
  - kulturelle Veranstaltungen

unter freiem Himmel auf 200 Personen, in geschlossenen Räumen auf 100 Personen begrenzt. Überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, gilt zusätzlich die Begrenzung von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die maximal zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird.

3. Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV sind fachkundig organisierte Veranstaltungen (Volksfeste) im Außenbereich mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen auf 200 Personen begrenzt. Überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern oder Freihalten von Sitzplätzen oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, gilt zusätzlich eine Begrenzung von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die maximal zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird.
4. Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 4 der 8. SARS-CoV-2-EindV sind Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen nur bis zu einer Gesamtzahl von 100 Personen, Sportveranstaltungen unter freiem Himmel nur bis zu einer Gesamtzahl von 500 Personen zulässig. Der Veranstalter hat durch geeignete Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die jeweils zulässige Gesamtzahl der gleichzeitig am Veranstaltungsort anwesenden Personen nicht überschritten wird. Die zulässige Gesamtzahl beinhaltet auch die Zuschauer. Die Nutzung von sogenannten Tröten, Fanfaren oder vergleichbaren einfachen Blasinstrumenten ist untersagt, soweit sie durch Atemluft betrieben werden. Für den Zuschauerbereich ist ergänzend zu beachten, überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, gilt zusätzlich die Begrenzung von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
5. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens wird dringend empfohlen, überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen, soweit nicht die 8. SARS-CoV-2-EindV das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend anordnet. Angehörige des eigenen

Hausstandes sowie Ehe- und Lebenspartner gelten nicht als andere Personen nach Ziffer 5 Satz 1.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich und fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann im Einzelfall mit einer Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter [www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de) am 26. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zum 09.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage und einer jederzeit möglichen Änderung der 8. SARS-CoV-2-EindV vorbehalten.

### **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in den §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, vorliegend für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 handelt es sich mithin um einen Krankheitserreger in Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es sich um eine bedrohliche übertragbare

Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie tödliche Verläufe zu verzeichnen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige Behörde kann nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Regelungen der vorliegenden Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Nr. 1 IfSG erfolgt, um die Weiterverbreitung von Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Das neuartige Corona-Virus SARS-Cov-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch im Landkreis Mansfeld-Südharz gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 – Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z.B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z.B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u.a. dem Virus, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen, Sprechen und Singen entsteht. Eine Infektion geht nicht zwingend mit einem symptomatischen Verlauf der Krankheit COVID-19 einher. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einem milden Verlauf, gleichwohl können asymptomatische Personen infektiös sein und Dritte infizieren. Die Krankheit COVID-19 kann bei schwereren Verläufen allerdings auch zu schweren Folgeschäden sowie schlimmstenfalls zum Tod der Infizierten Person führen.

Die Infektionslage im Landkreis Mansfeld-Südharz hat sich in den letzten Tagen – nicht zuletzt infolge von privaten Feierlichkeiten im Familien-, Freundes und Bekanntenkreis - zunehmend verschärft. Die Infektionszahlen im Landkreis Mansfeld-Südharz sind seit dem 13. Oktober 2020 fast täglich angestiegen. Am 22. Oktober 2020 wurden dem Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz 16 neue Ansteckungsfälle bei Bürgern/innen des Landkreises Mansfeld-Südharz gemeldet. Der Landkreis Mansfeld-Südharz weist somit am 23. Oktober

2020, nach der vom Land Sachsen-Anhalt angelegten Zählweise, für die Tage der Meldung einer positiven Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 maßgeblich ist, eine 7-Tage-Inzidenz von 34,35 auf. Anhand der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz in den letzten Tagen ist zu befürchten, dass es zum weiteren Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in den nächsten Tagen kommen wird, wenn nicht mit weiteren Schutzmaßnahmen, die über die bisherigen Maßnahmen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt hinausgehen, durch den Landkreis Mansfeld-Südharz gegen gesteuert wird.

Die Infektionslage in Deutschland und auch im Mitteldeutschen Raum ist aktuell sehr angespannt. Da eine Vielzahl der Bewohner/innen des Landkreises Mansfeld-Südharz auch außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz ihrer Arbeit nachgehen und demzufolge entsprechend pendeln, sowie am 25. Oktober 2020 die Herbstferien in Sachsen-Anhalt enden und infolgedessen auch vermehrt mit Reiserückkehrern zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Tagen weitere neue Ansteckungsfälle auch im Landkreis Mansfeld-Südharz zu erwarten sind.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist demnach gehalten, über die in Sachsen-Anhalt geltende 8. SARS-CoV-2-EindV hinaus weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu ergreifen.

Da der Schwerpunkt der Infektionen nicht auf einzelne Städte und Gemeinden im Landkreis Mansfeld-Südharz begrenzt werden kann, sind die mit dieser Verfügung getroffenen Maßnahmen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz sind an dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt, der 8. SARS-CoV-2-EindV, sind die Fallzahlen von Neuinfektionen gerade in den letzten Tagen stetig angestiegen. Mithin sind nunmehr auch durch den Landkreis Mansfeld-Südharz weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, weitere Infektionsfälle zu verhindern, um eine kapazitätsadäquate Verlangsamung der Infektionsrate und damit eine möglichst umfassende medizinische Versorgung von an Covid-19 erkrankten Personen zu erreichen. Da

es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine wirksame Therapie oder einen Impfstoff gegen die Covid-19 Erkrankung gibt und sich das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 sehr dynamisch verbreitet, sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen.

Die Steigerung der 7-Tage-Inzidenz hat auch im Landkreis Mansfeld-Südharz mittlerweile eine kritische Grenze erreicht, die eine Nachverfolgbarkeit von Kontakten zunehmend schwieriger werden lässt, so dass über die Regelungen der 8. SARS-CoV-2-EindV hinausgehenden weitere Schutzmaßnahmen durch den Landkreis zu treffen sind.

Die Entwicklung der Infektionszahlen in Deutschland in den letzten Wochen haben gezeigt, dass die Infektionswege und damit auch die potenziellen neuen Infektionsquellen immer schwieriger in der notwendigen Schnelligkeit abschließend nachvollziehbar und damit in letzter Konsequenz auch zunehmend schwieriger effizient eindämmbar werden.

Aufgrund der sich derzeit abzeichnenden Entwicklung auch im Landkreis Mansfeld-Südharz besteht die Gefahr, dass ohne die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung die Infektionsgeschwindigkeit im Landkreis weiter schnell zunimmt und es in absehbarer Zeit zu einer Überlastung des örtlichen Gesundheitswesens kommt. Demgegenüber sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung verbundenen Belastungen vergleichsweise gering.

Nicht außer Acht zu lassen ist, dass aufgrund des jahreszeitlich bedingten Anstieges der akuten respiratorischen Erkrankungen (Influenza, etc.) eine umfassende labordiagnostische Testung nicht mehr vollumfänglich im notwendigen Ausmaß umgesetzt werden kann. Des Weiteren ist auch von einer hohen Dunkelziffer an positiven Trägern des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 auszugehen. Ergänzend ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Übertragungen des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 bereits in der präsymptomatischen Phase oder gar durch vollkommen symptomlose Überträger stattfinden kann. Angesichts der aktuellen Lage besteht bei Infizierten, aber asymptomatischen Personen das konkrete Risiko, dass sie als unerkannt Infizierte Veranstaltungen besuchen oder soziale bzw. private Kontakte pflegen und letztlich weitere Personen anstecken, darunter womöglich auch zunehmend Angehörige von Risikogruppen, bei denen ein schwerer Verlauf der Erkrankung Covid-19 eine Krankenhausbehandlung und ggf. intensivmedizinische Betreuung notwendig machen könnte. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren steigt das Risiko für die Gesamtbevölkerung und insbesondere für die vulnerable Personengruppen exponentiell. Vor diesem Hintergrund besteht ein derzeit stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Infektionsgeschehen ist vor diesem Hintergrund deutlich schwerer zu beurteilen als dies in den letzten Monaten der Fall war.

Die Regelungen der vorliegenden Allgemeinverfügung haben das Ziel, einen weiteren starken Anstieg der Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Mansfeld-Südharz entgegenzuwirken und insbesondere besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Infektionsverläufe im Landkreis Mansfeld-Südharz nach Möglichkeit auf dem noch beherrschbaren Niveau gehalten werden, damit bei schweren Krankheitsverläufen stets genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung für alle Menschen im Landkreis weiterhin gesichert bleibt. Mit den vorliegenden Maßnahmen wird zudem der Zweck verfolgt, die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 durch die Unterbrechung der Infektionsketten zu verlangsamen oder gar zu verhindern.

Die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind geeignet, Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 möglichst zu verhindern oder zumindest die Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab. Durch die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an Zusammenkünften bzw. Veranstaltungen teilnehmen, wird die Anzahl der Kontaktpersonen reduziert.

Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind auch erforderlich. Vorliegend ist kein gleich effektives, aber weniger eingriffsintensives Mittel ersichtlich. Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten können nur durch die Reduzierung von Kontakten das Infektionsgeschehen unter Kontrolle behalten und Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung reduziert werden.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch angemessen, der mit den Maßnahmen beabsichtigte Zweck steht nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs. Vorliegend stehen die Beschränkung der Personenzahl, welche an Zusammenkünften bzw. Veranstaltungen teilnehmen dürfen, jeweils dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen, ihrer Kontaktpersonen und der Gesamtbevölkerung gegenüber. Die Beschränkungen der Teilnehmerzahlen greifen zwar in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein, jedoch wird durch die Maßnahmen das Infektionsgeschehen der Gesamtbevölkerung in erheblichem Maße gesenkt, da die Eindämmung der Infektionsherde effektiv ermöglicht wird. Die mit der vorliegenden

Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund insbesondere der Erfüllung der Schutzpflicht des Staates für Leib und Leben.

Der Gesundheitsschutz, insbesondere die Verlangsamung der Ausbreitung der hoch infektiösen Virus-Erkrankung, gegen welche es derzeit noch keine verlässlich wirksamen Medikamente gibt und die mitunter auch schwer und im noch relevanten Bereich auch tödlich verläuft oder wahrscheinlich zu schweren lang andauernden Schäden führen kann, rechtfertigt in der gegenwärtigen epidemischen Lage die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen. Auch sind die in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen zeitlich beschränkt.

Angesichts der aktuell auch im Landkreis Mansfeld-Südharz stark erhöhten Infektionszahlen und nicht zuletzt angesichts der nicht erkannten tatsächlichen Infizierten, die sich im Gebiet des Landkreises bewegen und potentiell Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der mit dieser Allgemeinverfügung notwendigen Schutzmaßnahmen vor.

#### zu Nr. 1:

Die Einschränkung von Kontakten zwischen Personen ist eine klassische infektiologische Maßnahme, um die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu verhindern. Kontaktbeschränkungen sind daher in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG als grundlegende Maßnahme zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vorgesehen. In diese Richtung weisende Maßnahmen zeigten zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 in Deutschland auch positive Ergebnisse und ermöglichten es, die Kurve der Neuinfektionen abzuflachen und eine Überforderung des Gesundheitssystems in Deutschland zu verhindern.

Nach allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen sind an die Wahrscheinlichkeit des durch die Maßnahme abzuwehrenden Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Entsprechend den bisherigen Erfahrungen mit der Krankheit COVID-19, kann es zu tödlichen Krankheitsverläufen, sowie zu schweren Folgeschädigungen kommen, zumal über deren Bleiben oder Ausheilen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen.

Die Einschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feiern zielt darauf ab, die Zahl der Neuinfektionen zu senken. Dadurch wird das Ziel angestrebt, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zugleich eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitswesens vorzubeugen. Bei einer zunehmenden Zahl an Neuinfektionen ist damit zu rechnen, dass auch



die Zahl der im Krankenhaus zu behandelnden Patienten/innen steigt und dadurch das öffentliche Gesundheitssystem an die Grenzen seiner Kapazitäten und Belastbarkeit sowie im schlimmsten Fall darüber hinaus geführt werden kann. Wie bereits in anderen Ländern, wäre in diesem Falle mit einer steigenden Anzahl von Todesopfern zu rechnen. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte von Infizierten Personen eher möglich.

Die Entwicklung der vergangenen Tage in Deutschland und gerade auch im Landkreis Mansfeld-Südharz hat gezeigt, dass von privaten Feierlichkeiten ein besonders erhöhtes Infektionsrisiko ausgeht, da zu solchen Gelegenheiten die erforderlichen Abstandsregelungen nicht mit der hinreichenden Sicherheit eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Familienfeiern, die von einem besonderen Moment der Verbundenheit geprägt sind, dass sich häufig in einer besonderen körperlichen Nähe ausdrücken kann und mit dem besondere Infektionsrisiken einhergehen. Entsprechend den Berichten des RKI der letzten Tage konnten insbesondere Fallhäufungen im Zusammenhang mit Feiern in Familien- und Freundeskreis beobachtet werden. Die Erfahrungen der letzten Tage auch im Landkreis Mansfeld-Südharz haben gezeigt, dass bei privaten Feierlichkeiten infizierte Personen, den Krankheitserreger unbemerkt in weitere Kontaktkreise (Schule, Arbeit, Vereine, etc.) verbreiten und es infolgedessen zu neuen Ansteckungsherden gekommen ist.

Die Kontakteinschränkung bei privaten Feiern dient der Verwirklichung der oben genannten Ziele und ist hierzu auch geeignet. Die Reduzierung der Anzahl von Personen, die an privaten Feiern teilnehmen dürfen, stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine weitere Ansteckung zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten Personen zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit Infizierten Personen eher möglich.

Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Zudem ist zu bedenken, dass bei privaten Zusammenkünften mit vornehmlich geselligem Charakter die allgemein geltenden Abstands- und Hygieneregulungen nicht durchgängig eingehalten werden.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist sich sehr bewusst, dass vor allen die durch Art 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte allgemeine Handlungsfreiheit durch die vorliegende Anordnung eingeschränkt wird. Dies hat jedoch angesichts der verhältnismäßig geringen Eingriffsintensität hinter dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere jener besonders vulnerablen Gruppen sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zurückzustehen. Darüber hinaus ist die Maßnahme gemäß Ziffer 8 der Anordnung zeitlich befristet.

### zu Nrn. 2 und 3:

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, steigt bei der Zusammenkunft von Personen im Rahmen von Veranstaltungen das Risiko einer Übertragung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2. Je höher die Teilnehmerzahl an der Veranstaltung, umso größer ist auch das Risiko, dass sich mehr Personen infizieren können.

Folglich ist es notwendig, die maximale Teilnehmerzahl an solchen Veranstaltungen auf ein Maß zu reduzieren, bei dem eine Weitertragung der Infektion nach derzeitigem Stand beherrschbar bleibt. Dies ist bei 100 Personen in geschlossenen Räumen und einer konsequenten Einhaltung der in der 8. SARS-CoV-2-EindV verankerten Abstands- und Hygieneregeln noch der Fall. Für Veranstaltungen unter freiem Himmel kann die maximale Teilnehmerzahl 200 Personen betragen. Die Differenzierung bei der Personenzahl nach Innenräumen und den Außenbereich beruht auf aktuellen wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen, dass über die Ansammlung von Aerosolen in der Raumluft ein höheres Infektionsgeschehen in geschlossenen Räumen als im Außenbereich besteht.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Gesamtbevölkerung und insbesondere auch dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Zudem werden mit der Begrenzung der Teilnehmerzahl auch die möglichen Infektionszahlen der jeweiligen Veranstaltung begrenzt, was wiederum eine Überlastung des Gesundheitswesens verhindert.

Um die Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern oder zumindest soweit zu reduzieren, dass eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 erzielt werden kann, stellt die Begrenzung der Teilnehmerzahl ein geeignetes Mittel dar.

Diese Maßnahme ist jedoch auch erforderlich, da mildere, gleich wirksame Mittel derzeit nicht ersichtlich sind. Mund-Nasen-Bedeckungen bilden zwar einen erweiterten Schutz in Situationen des Zusammentreffens von Menschen, jedoch kommen sie in ihrer Wirkung einer Reduzierung von Kontakten nicht gleich. Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 5 dringend empfohlen.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl ist auch angemessen, da sie unter Abwägung der wechselseitigen und insbesondere der betroffenen Interessen Einzelner nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel steht. Auch bei einer Verringerung der Teilnehmerzahl bleiben Veranstaltungen als Element des sozialen Miteinanders vorerst und abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen möglich. Zudem ist die Maßnahme in ihrer Gültigkeit befristet.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat somit das ihm durch § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen, in verhältnismäßiger Weise die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, ausgeübt. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

zu Nr. 4:

Auf die Ausführungen zu Nrn. 2 und 3 wird insoweit verwiesen.

Ergänzend zu den Ausführungen zu Nrn. 2 und 3 kann für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel die Teilnehmerzahl auf maximal 500 Personen begrenzt werden. Einerseits war davon auszugehen, dass für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel genutzte Sportstätten bereits eine gewisse Größe aufweisen und infolge dessen eine größere Teilnehmerzahl zugelassen werden kann. Andererseits ergibt sich die zulässige Höchstzahl der Anwesenden aus der jeweiligen Größe der Sportstätte.

Die Nutzung von sogenannten Tröten, Fanfaren oder vergleichbaren einfachen Blasinstrumenten, soweit sie durch Atemluft betreiben werden, war zu untersagen. Da bei der Übertragung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 neben Tröpfchen auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine entscheidende Rolle spielen und durch mit Atemluft betriebenen Tröten, Fanfaren und vergleichbaren einfachen Blasinstrumenten diese Aerosole noch verstärkt an die Umgebung abgegeben werden, war deren Einsatz bei Sportveranstaltungen zu untersagen.

zu 5:

Da nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts (RKI) die Übertragung des Virus überwiegend durch Tröpfchen-Infektionen zwischen Menschen erfolgt und dies z.B. durch Husten, Niesen, Sprechen und Atmung stattfinden kann, wird dringend empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Da bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, empfiehlt auch das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Das korrekte und konsequente Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den eben genannten Situationen verringert das Risiko der Weiterverbreitung des Virus, indem unter anderem beim Husten, Niesen und Sprechen Tröpfchenpartikel aufgefangen werden. Mund-Nasen-Bedeckungen sind auch geeignet, die

Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sie dienen insofern dem Fremdschutz.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dem Umstand Rechnung, dass durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine Infektion durch Tröpfchen und Aerosole minimiert werden kann.

#### zu Nr. 6

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und kann im mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### zu Nr. 7

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

#### zu Nr. 8

Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt am 26. Oktober 2020 in Kraft. Die Gültigkeit dieser Verfügung ist in ihrer Dauer zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beschränken. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nur solange getroffen werden dürfen, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zeitliche Beschränkung der vorliegenden Allgemeinverfügung auf einen Zeitraum bis zum 09. November 2020 ermöglicht es, erste Erkenntnisse über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu sammeln und darüber zu entscheiden, ob eine Verlängerung, Abänderung oder Aufhebung der Allgemeinverfügung angezeigt ist. Die Gültigkeitsdauer ist auch hinreichend kurz bemessen, um übermäßige, gegebenenfalls nicht mehr erforderliche Einschränkungen der Bevölkerung zu vermeiden.

Eine Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahme bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage vorbehalten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld - Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Sangerhausen, den 26. Oktober 2020



Dr. Angelika Klein  
Landrätin

- Siegel -

### Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Ordnungsbehörden verstärkt Kontrollen zur Einhaltung dieser Allgemeinverfügung durchgeführt werden.

Ergänzend auch der eindringliche Hinweis, dass Räume regelmäßig und gut gelüftet werden. Dies gilt umso mehr, wenn sich in diesen mehrere Personen aufhalten oder aufgehalten haben, sowie wenn die Personen aus verschiedenen Hausständen kommen.